

# STATUTEN

## des Vereins Viererfeld JA

---

### **Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen **Viererfeld JA** besteht ein Verein mit Sitz in Bern, gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Zweck und Ziele**

Der Verein bezweckt die Förderung des Projekts „Viererfeld JA“ mit folgenden grundsätzlichen Zielen:

- der fortschreitenden Zersiedelung entgegenwirken;
- einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten;
- die Kernstadt Bern zu stärken und somit zu einer starken Agglomerationspolitik beizutragen;
- Förderung des generationenfreundlichen Wohnens.

Konkret unterstützt der Verein „Viererfeld JA“ auf ideelle und materielle Art:

- die Schaffung von Wohnraum für bis zu 3000 Bernerinnen und Bernern;
- den Erhalt der Hälfte des Viererfelds und eines Drittels des Mittelfelds als Naherholungsgebiet mit Familiengärten, Spiel- und Sportflächen sowie einem öffentlich zugänglichen Park;
- einen ausgewogenen Mix zwischen privaten Bauträgern und gemeinnützigen Baugenossenschaften, die das altersdurchmischte Wohnen in Miete und im Eigentum ermöglichen;
- wirtschaftliche und gemeinnützige Dienstleistungen vor Ort zur quartiersnahen Versorgung von Jung und Alt;
- autoarme Ausgestaltung dank Nähe zum Zentrum und guter Erschliessung durch den ÖV.

- Art. 3 Der Verein kann in der Öffentlichkeit auftreten.
- Art. 4 Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 5 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### **Mittel**

- Art. 6 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge sowie durch Schenkungen, Spenden und durch andere Zuwendungen.
- Er kann ein durch Vereinsmitglieder gebildetes Vereinskaptal aufweisen.
- Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet ausschliesslich der Verein.

### **Mitgliederbeiträge / Haftung**

- Art. 7 Von den Mitgliedern wird ein einmaliger Beitrag von CHF 50.00 erhoben.
- Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 8 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in den Verein. Der Beitritt kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Vereinsversammlung erworben.
- Art. 9 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsversammlung. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Geschuldete oder bereits geleistete Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4 werden weder erlassen noch zurückerstattet.
- Art. 10 Die Vereinsversammlung ist berechtigt, bei Vorliegen von Gründen, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar machen, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschliessen.

## **Dauer**

- Art. 11 Der Verein wird für die Zeitspanne bis zur Realisierung der obgenannten Ziele errichtet. Eine Verlängerung der Bestehensdauer über diesen Zeitpunkt hinaus ist möglich.

## **Organe**

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Geschäftsführung

## **Vereinsversammlung**

- Art. 13 Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Organ. Sie wird mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung schriftlich per Post oder per E-Mail und unter Beilage der Traktandenliste an die Mitglieder einberufen. Anträge der Mitglieder sind der Geschäftsführerin rechtzeitig einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Eine solche ist überdies einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder verlangt.

Die Vereinsversammlung findet bei der Domicil Bern AG an der Engehaldenstr. 20 in Bern statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

Anträge an die Vereinsversammlung sind rechtzeitig an die Geschäftsführerin zuhanden des Vorstands einzureichen.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Geschäftsführerin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Ad-hoc-Vereinsversammlungen sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und einer solchen ausdrücklich zustimmen.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Geschäftsführung;
- b) Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der Vereinstätigkeit,
- c) Beschlussfassung über die konkreten Aktivitäten des Vereins und die Mittelzuteilung,
- d) Abnahme der Tätigkeitsberichte sowie der Jahresrechnung, (Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung),
- e) Beschlussfassung über das Budget des kommenden Tätigkeitsjahres,
- f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins,
- g) den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit reaktivem Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist möglich.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Zur Auflösung des Vereins oder einer Statutenänderung sowie zur Bestimmung der grundsätzlichen Ausrichtung der Vereinstätigkeit bedarf es eines 2/3-Mehrs der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

### **Vorstand**

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit dauert jeweils ein Jahr, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr. Die erstmalige Amtszeit dauert bis zur ersten ordentlichen Vereinsversammlung im Jahr 2017.

Art. 15 Der Vorstand konstituiert sich selber.

Ihm stehen sämtliche Befugnisse und Pflichten zu, die nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind, sowie solche, die von der Vereinsversammlung an ihn delegiert werden. Namentlich sind dies:

- a) das Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- b) das Führen sämtlicher Angelegenheiten des Vereins,
- c) die Organisation, Administration und Rechnungsführung
- d) die Delegation von Aufgaben an beauftragte Personen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen.

- Art. 16 Damit Handlungen des Vorstands gegenüber Dritten Rechtsverbindlichkeit zukommt, bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder (zu zweien).
- Art. 17 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 18 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden.

### **Die Geschäftsführer**

- Art. 19 Der Vereinsvorstand bestimmt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, welcher/welche die laufenden Geschäfte besorgt.

### **Auflösung des Vereins**

- Art. 20 Die Auflösung des Vereins erfolgt aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen (Art. 77 ZGB), mit Ablauf der in Art. 8 festgelegten Dauer oder Beschluss der Vereinsversammlung mit einem 2/3-Mehr.
- Art. 21 Im Falle einer Auflösung soll das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen in den Dienst der Förderung des Viererfelds/Mittelfelds oder an Projekte mit einer ähnlichen Zwecksetzung gestellt werden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Gemeinnützigkeit**

- Art. 22 Der Verein ist gemeinnützig.

### **Schlussbestimmungen**

- Art. 23 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.12.2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Bern, 28.12.2015

Die Gründungsmitglieder:

Rita Gister

Pascal Reb

Heinz Hänni